







Gemeinsames Positionspapier zu den "Fit and Proper"-Vorschlägen im Bankenpaket 2021:

# Der demokratische Auswahlprozess für Verwaltungsratsmitglieder kommunal getragener Sparkassen muss geschützt werden.

Am 27.10.2021 veröffentlichte die Europäische Kommission den Entwurf des Bankenpakets 2021. Die Vorschläge zum Verfahren der Eignungsbeurteilung von neuen Aufsichtsorganmitgliedern (Artikel 91a ff. CRD-VI-Entwurf) sind mit dem deutschen Recht und dem ausdrücklich nach Artikel 4 Absatz 2 EUV von der Union als Teil der nationalen Identität zu achtenden Recht der kommunalen Selbstverwaltung nicht zu vereinbaren.

Eine Eignungsbeurteilung neuer Mitglieder vor deren Amtsantritt (ex ante) und eine institutsinterne Eignungsbeurteilung der Verwaltungsratsmitglieder durch die kommunalen Sparkassen widersprechen den besonderen Strukturmerkmalen dieser Institute, insbesondere der kommunalen Trägerschaft und dem daraus folgenden Erfordernis einer demokratisch legitimierten Besetzung des Verwaltungsrates. Die Vorschläge müssen daher dringend angepasst werden.

### Im Einzelnen:

Nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 des EU-Vertrags (EUV) hat die Union die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität zu achten. Dazu zählen die grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung. In Deutschland garantiert Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes den Städten, Landkreisen und Gemeinden das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Auf Basis des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sind Sparkassen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zur Erfüllung bestimmter, ihnen im Trägergebiet obliegender öffentlicher Aufgaben errichtet worden.

Aus ihrer Eigenschaft als kommunale Einrichtungen folgt, dass das gewählte Vertretungsorgan der kommunalen Trägerkörperschaft zu Beginn jeder Kommunalwahlperiode über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der örtlichen Sparkasse bestimmt. Dies ist in den Sparkassengesetzen der Länder verankert. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt dabei in Kenntnis der Eignungsanforderungen und der Mandatsverantwortung. Diesen demokratischen Auswahlprozess durch die Kommunalvertretung des Trägers gilt es zu schützen. Die Sparkassen sind nicht legitimiert, auf die der Trägervertretung obliegende Auswahl der Mitglieder Einfluss zu nehmen. Es steht den Sparkassen insbesondere nicht zu, über diese Entscheidung zu befinden

oder diese durch eigene Eignungsbewertungen der neuen Mitglieder infrage zu stellen.

Nach Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch die Kommunalvertretung des Trägers kommen die Sparkassen ihrer Hauptverantwortung für die Eignung der Verwaltungsratsmitglieder gemäß Artikel 91 Abs. 1 CRD ohne Abstriche nach. Neue Verwaltungsratsmitglieder werden innerhalb der ersten Monate nach Amtsantritt standardmäßig in speziellen Schulungen fortgebildet. Dieses Vorgehen trägt den Besonderheiten des Sparkassenorganisationsrechts Rechnung und hat sich in der Vergangenheit als zuverlässig bewährt. Auch die nachträgliche (ex post) Eignungsbewertung durch die Aufsichtsbehörden stellt die Eignung der Mitglieder sicher.

Wir möchten betonen, dass allein Harmonisierungsbestrebungen der Kommission einen Eingriff in die ausgewogene und gut funktionierende kommunale Aufbauorganisation lokal tätiger Sparkassen nicht rechtfertigen und erst recht nicht die Schranke des Artikels 4 Absatz 2 EUV aushebeln können.

Wir bitten daher dringend, die Vorschläge (Artikel 91a bis 91b CRD) insgesamt zu streichen oder aber auf Vorstandsmitglieder zu beschränken; dann sollte jedoch die behördliche Bewertungsdauer auf max. zwei Monate begrenzt

werden. Sollten die Vorschriften auch für Aufsichtsorganmitglieder gelten, dann ist aus den o. g. Gründen unbedingt eine Ausnahme dahingehend erforderlich, dass Artikel 91a Abs. 2 und Artikel 91b Abs. 8 CRD nicht für solche Institute gelten, die keinen Einfluss auf die Auswahl der Mitglieder haben (vgl. auch Artikel 88 Abs. 2 UA 5 CRD).

### Fazit / Zusammenfassung:

Eine vorab vorgenommene Eignungsbeurteilung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane von Sparkassen widerspricht wichtigen Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung und der EU-Verträge und ist zudem praktisch nicht umsetzbar. Die sogenannten "Fit and Proper"-Vorschläge im Bankenpaket 2021 sind daher so anzupassen, dass das bestehende, mit der kommunalen Trägerschaft verbundene demokratische Auswahlverfahren für Mitglieder von Verwaltungsräten in kommunalen Sparkassen in keiner Weise beeinträchtigt wird.

- → Die im Richtlinienentwurf (Artikel 91a ff. CRD-VI-Entwurf) vorgeschlagene Vorab-Eignungsbeurteilung von Verwaltungsräten ist rechtlich und praktisch unhaltbar. Neue Verwaltungsratsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen stehen erst nach ihrer Bestellung durch die gewählte Vertretung des kommunalen Trägers bzw. nach der Wahl ins Hauptamt (z. B. Landräte als geborene Mitglieder) fest. Die kommunalen Sparkassen haben keinen Einfluss auf die Auswahl dieser Mitglieder.
- → Allein die gewählte Vertretung des kommunalen Trägers darf für die Besetzung der Verwaltungsratsmitglieder verantwortlich sein. Diese demokratisch legitimierte Entscheidung dürfen auch die Sparkassen durch eine eigene (institutsinterne) Bewertung der Kandidaten nicht infrage stellen.
- → Eine nachträgliche Bewertung von Sparkassen-Verwaltungsräten durch die Aufsichtsbehörde muss weiterhin möglich sein, der betreffende Richtlinienentwurf entsprechend angepasst werden.

### **ANSPRECHPARTNER**

## **Deutscher Städtetag**

BERLIN: Verena Göppert

Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers

Tel.: +49 30 37711-700

E-Mail: verena.goeppert@staedtetag.de

BRÜSSEL: Lina Furch

Leiterin Abteilung Europa und Internationales

Tel.: +23 2 74016-20

E-Mail: lina.furch@staedtetag.de

### **Deutscher Landkreistag**

BERLIN: **Matthias Wohltmann** Beigeordneter für Öffentliche Finanzen Sparkassen und Daseinsvorsorge

Tel.: +49 30 590097-322

E-Mail: matthias.wohltmann@landkreistag.de

BRÜSSEL: **Tanja Struve** *Leiterin des Büros Brüssel* Tel.: +32 2 74016-30

E-Mail: tanja.struve@landkreistag.de

## **Deutscher Städte- und Gemeindebund**

**BERLIN: Uwe Zimmermann** 

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Tel.: +49 30 77307-230

E-Mail: uwe.zimmermann@dstgb.de

BRÜSSEL: **Dr. Klaus Nutzenberger** *Direktor / Leitung des Brüsseler Büros* 

Tel.: +32 2 74016-42

E-Mail: klaus.nutzenberger@eurocommunal.eu

# **Deutscher Sparkassen- und Giroverband**

BERLIN: Dr. Friedrich Paulsen

Abteilungsdirektor Politische Koordination

Tel.: +49 30 20225-5233

E-Mail: friedrich.paulsen@dsgv.de

BRÜSSEL: **Georg J. Huber** *Leiter der EU-Repräsentanz* Tel.: +32 2 74016-12

E-Mail: georg.huber@dsgv.de

Deutscher Sparkassenund Giroverband

Charlottenstraße 47 10117 Berlin Telefon +49 30 20225-0 Telefax +49 30 20225-250 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Hausvogteiplatz 1 10117 Berlin Telefon +49 30 37711-0 Telefax +49 30 37711-999